

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 133531</b>	0351 81920	13.07.2020

## Tagesbrief 65/20 vom 13.07.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Informationen zu Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen**
- **Schulleiterschreiben zur Vorbereitung des Schuljahres 20/21**
- **Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO)**

### 1. Informationen zu Reisbeschränkungen und Grenzkontrollen

Das Bundesinnenministerium hat die als **Anlage 1** beigefügten Hinweise und Erläuterungen zu Reisebeschränkungen freigegeben. Insbesondere werden darin Ausführungen zu Einreisebestimmungen nach Deutschland dargestellt.

Die Inhalte können auch als FAQ direkt beim BMI aufgerufen werden:  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Schulleiterschreiben zur Vorbereitung des Schuljahres 20/21

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 9. Juli 2020 hat Staatsminister Piwarz die Schulleitungen in Sachsen darüber informiert, dass mit Beginn des neuen Schuljahres an allen Schulen und in allen Klassenstufen in Sachsen wieder ein Regelbetrieb erfolgen soll.

In dem Schreiben sowie in den entsprechenden Anlagen wurden darüber hinaus Hinweise zur Vorbereitung und Organisation dieses Regelbetriebs gegeben. Für die Schulträger sind insbesondere die Anlagen I.1 bis I.3 relevant, die hier ebenfalls als **Anlagen 2.1 bis 2.3** beigefügt sind.

In Anlage I.2 (**Anlage 2.2**) - Schulische Angebote, Veranstaltungen und Ganztagsangebote wird hinsichtlich der **Ganztagsangebote (GTA)** darauf hingewiesen, dass vertraglich gebundene außerschulische Partner bei lokal notwendigen Abweichungen vom Regelbetrieb für Ersatzmaßnahmen (z. B. Unterstützung in der Notbetreuung, Angebote für die häusliche Lernzeit, Onlinekurse, vorbereitende, planerische Tätigkeiten für das Angebot/die Schule ...) eingesetzt werden können und die Vergütung fortgeführt wird. Es wird dazu empfohlen, entsprechende Regelungen mit dem Vertragspartner abzustimmen und im Vertrag zu verankern.

Hinzuweisen ist zudem auf Nr. 2 der Anlage I.3 (**Anlage 2.3**) - Häusliche Lernzeit und digitale Angebote. Darin wird auf die **Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO)** verwiesen. Da die Schulleitungen darin gebeten werden, sich diesbezüglich mit den Schulträgern abzustimmen ist mit entsprechenden Anfragen zu rechnen, sofern bislang noch keine Abstimmung mit den Schulen dazu erfolgt ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 3. Mobile-Endgeräte-Förderverordnung (MobilEndFöVO)

Mit unseren Schreiben vom 27. Mai 2020 sowie vom 18. Juni 2020 hatten wir den Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Verbesserung der Ausstattung mit mobilen Endgeräten und zur Unterstützung des digitalisierten Fernunterrichts (Mobile-Endgeräte-Förderverordnung – MobilEndFöVO) bzw. einen entsprechenden Musterleihvertrag übermittelt.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat uns nunmehr die als **Anlage 3** beigefügte Endfassung der MobilEndFöVO übermittelt. Es ist beabsichtigt, diese Ende Juli im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Erst danach tritt die Verordnung in Kraft.


Wesentlichste Änderung im Gegensatz zum seinerzeit übersandten Entwurf ist, dass die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb von zwölf Wochen nach Auszahlung gestrichen wurde. Nunmehr gilt für alle Schulträger, dass der Verwendungsnachweis bis zum 30. November 2020 vorliegen muss. Damit wurde einem wesentlichen Kritikpunkt aus unserer Stellungnahme Rechnung getragen.

Die Sächsische Aufbaubank als Bewilligungsbehörde wird in Kürze die Schulträger über das zur Verfügung stehende Budget sowie das weitere Verfahren informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**